

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3725
Urteil Nr. 78/2006 vom 17. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 43 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 145.129 vom 30. Mai 2005 in Sachen J. De Blauwe gegen das Belgische Normeninstitut, dessen Ausfertigung am 15. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 § 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen Artikel 10 der Verfassung, indem er für die Ämter, die dem eines Direktors entsprechen oder übergeordnet sind, eine gleiche Aufteilung auf die beiden Sprachkader auferlegt, auch wenn der Arbeitsumfang, der sich auf jedes der beiden Sprachgebiete bezieht, ein Ungleichgewicht aufweist, wodurch die Bürger, Benutzer des öffentlichen Dienstes, die zum Sprachgebiet mit dem größten Teil des Arbeitsvolumens gehören, benachteiligt sind im Vergleich zu jenen, die zum anderen Sprachgebiet gehören, weil sie weniger Möglichkeiten bekommen, in ihrer Sprache bedient zu werden, und Beamte, die zu der mit dem erstgenannten Sprachgebiet übereinstimmenden Sprachrolle gehören, weniger Aufstiegsmöglichkeiten für Direktionsstellen haben als ihre Kollegen, die zu der mit dem anderen Sprachgebiet übereinstimmenden Sprachrolle gehören? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 43 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen Artikel 10 der Verfassung verstoße, indem er für die Ämter als Direktor und höhere Ämter die gleiche Aufteilung auf die beiden Sprachkader auferlege, auch wenn das Arbeitsvolumen, das sich auf die einzelnen Sprachgebiete beziehe, ein Ungleichgewicht aufweise, so dass sowohl den Bürgern als Benutzern des öffentlichen Diensts, die zu dem Sprachgebiet gehörten, auf das der größte Teil des Arbeitsvolumens entfalle, als auch den Beamten, die der diesem Sprachgebiet entsprechenden Sprachrolle angehörten, Nachteile entstehen würden.

Die Absätze 1 und 6 von Artikel 43 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in der durch den Staatsrat als auf das Hauptverfahren anwendbar angesehenen Fassung bestimmten vor ihrer Ersetzung und Abänderung durch Artikel 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998

« zur Abänderung des Artikels 43 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten » (*Belgisches Staatsblatt*, 3. Dezember 1998), durch Artikel 504 Nrn. 2 und 5 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 2004, zweite Ausgabe) und durch Artikel 18 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Juli 2005, dritte Ausgabe):

« Der König legt für jede zentrale Dienststelle die Anzahl Stellen fest, die im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader zu vergeben sind, wobei Er auf allen Stufen der Hierarchie der Bedeutung Rechnung trägt, die das französische Sprachgebiet und das niederländische Sprachgebiet jeweils für jede Dienststelle einnehmen. Vom Dienstgrad eines Direktors an und darüber werden die Stellen jedoch auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl auf die beiden Sprachkader verteilt.

[...]

Nach Konsultierung dieser Kommission kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass von der Regel der gleichen Anzahl Direktionsstellen zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen ».

B.2. Die Gleichheit in den höheren Ämtern zwischen den beiden Sprachrollen wurde während der Vorarbeiten zu Artikel 32 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der später neu nummeriert wurde als Artikel 43 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, wie folgt gerechtfertigt:

« Einerseits ist es gut, dass die höheren Ämter gleichmäßig auf die beiden Sprachrollen verteilt werden.

Es ist nämlich wesentlich, an der Spitze höhere Beamte zu haben, die ebenso auf die Interessen des Staates als auf diejenigen der verschiedenen Gebiete achten, die fähig sind, eine Sensibilität für die sich dort stellenden Probleme aufzuweisen, ohne die Schwelle einer Übersetzung zu haben und eine geeignete Lösung dafür zu finden, ohne dass eines der Gebiete sich zu Recht oder zu Unrecht benachteiligt fühlt. Diese Gleichheit der Rechte ermöglicht es auch glücklicherweise, niemanden unnötig in seinem Selbstbewusstsein zu verletzen.

Es ist bezeichnend, dass das Harmel-Zentrum zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangt ist (siehe Bericht S. 235).

Das Zentrum hat folgende Resolution einstimmig angenommen:

' Die Beamten der ersten Kategorie gehören in gleicher Zahl der einen oder der anderen der beiden Sprachrollen an:

- Der Direktionsausschuss umfasst eine niederländischsprachige Sektion und eine französischsprachige Sektion, die zahlenmäßig gleich sind.

- Die Personalausschüsse umfassen die gleiche Anzahl niederländischsprachiger und französischsprachiger Beamten. '

Die Begründetheit und das Maß dieser Gleichheit scheinen uns bisweilen auf glückliche Weise ausgedrückt worden zu sein, indem es hieß, dass diese Gleichheit für alle ' konzipierenden und allgemein leitenden Ämter ' gerechtfertigt ist.

Doch was sind die ' konzipierende und allgemein leitende Beamten '?

Handelt es sich hier um die gesamte erste Kategorie von Beamten, deren Zahl sich alleine für die Ministerien auf rund 6.000 beläuft? Betrifft es die Beamten in Ämtern, die derjenigen eines Direktors entsprechen oder höher sind und deren Zahl sich auf 1.200 beläuft?

In Wirklichkeit liegt die Wahrheit wohl in der Mitte; nicht alle Beamten der erste Kategorie erfüllen notwendigerweise ' konzipierende und oder allgemein leitende ' Funktionen, doch auch andere Beamten als die Direktoren können ' Konzeptions '-Aufgaben haben; dieser Begriff konnte nicht in den heutigen Text aufgenommen werden, vor allem, weil er nicht einer bestimmten Kategorie in der derzeitigen Hierarchie der Beamten entspricht und weil die Lage je nach Ministerium unterschiedlich ist.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass man bei der Festlegung der Kader den Grundgedanken dieser Bestimmung nicht außer acht lassen darf, und dies bedeutet, dass dann, wenn die Kader für alle ausführenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer jeden Dienststelle für jedes Sprachgebiet festgelegt werden müssen, bezüglich der Angelegenheiten, die sich auf das gesamte Land erstrecken, das heißt Konzeptionsarbeit oder allgemein leitende Aufgaben, die Gleichheit der Kader die Regel sein muss » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 304, SS. 26-27).

B.3. Der Gesetzgeber hat die Stellen innerhalb der Beamtenschaft der zentralen Dienststellen auf Beamten der niederländischen und der französischen Sprachrolle verteilt und ab dem Rang als Direktor eine grundsätzliche Gleichstellung zwischen den jeweiligen Sprachrollen auf allen Stufen der Hierarchie vorausgesetzt.

Es obliegt dem Hof zu prüfen, ob diese Maßnahme diskriminierend ist.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, dass

Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die gleiche Behandlung von Beamten, die der niederländischen beziehungsweise der französischen Sprachrolle angehören, für Stellen ab dem Rang als Direktor in zentralen Dienststellen, indem die Stellen gleichmäßig beiden Kadern zugewiesen werden, entspricht einer gesetzlichen Zielsetzung, nämlich zu gewährleisten, dass es genügend Stellen auf höherer Ebene gibt, damit die Ausführung der Aufgaben der Konzeption und der allgemeinen Leitung in jedem der beiden Kader innerhalb dieser Dienststellen gewährleistet werden kann. Das angewandte Kriterium der Gleichheit ist die Zugehörigkeit zum niederländischen oder zum französischen Kader, und dies ist ein sachdienliches Kriterium, um die Zielsetzung des Gesetzgebers bezüglich der Arbeitsweise der zentralen Dienststellen zu verwirklichen.

Die Maßnahme führt nicht zu unverhältnismäßigen Folgen, weder für die Bürger, die Dienstleistungen der zentralen Dienststellen in Anspruch nehmen und zu dem Sprachgebiet gehören, auf das sich der größte Teil des Arbeitsvolumens bezieht, noch für die Beamten, die der diesem Sprachgebiet entsprechenden Sprachrolle angehören. Der zusätzliche Vorteil einer ungleichen Zuweisung von Direktionsstellen in beiden Kadern für die obengenannten Bürger gleicht jedoch nicht den Nachteil aus, den die Bürger, die dem Sprachgebiet angehören, auf das der geringste Teil des Arbeitsvolumens der betreffenden zentralen Dienststelle entfällt, dadurch erleiden würden und der darin besteht, dass Aufgaben der Konzeption und der allgemeinen Leitung innerhalb dieses Kaders unzureichend ausgeführt werden könnten. Auch die individuellen Laufbahnmöglichkeiten von Beamten, die sich durch die gleiche Zuteilung von Direktionsstellen für die beiden Kader benachteiligt fühlen, können nicht den Vorrang haben vor dem kollektiven Interesse an einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise beider Kader der zentralen Dienststellen, das mit der fraglichen Maßnahme bezweckt wird. Die gleiche Zuteilung dieser Stellen gilt darüber hinaus nicht absolut; die fragliche Bestimmung enthält einen

Korrekturmechanismus für den Fall, dass die gleiche Zuteilung von Direktionsstellen für beide Kader nicht mehr mit der damit bezweckten ordnungsgemäßen Arbeitsweise der zentralen Dienststellen vereinbar ist. Der König kann nämlich aufgrund von Artikel 43 § 3 Absatz 6 durch einen im Ministerrat beratenen und mit Gründen versehenen Erlass von der Regel der zahlenmäßigen Gleichheit der Direktionsstellen abweichen, wenn die Zuständigkeiten oder Tätigkeiten der betreffenden zentralen Dienststellen sich in ungleichem Maße auf das niederländische und das französische Sprachgebiet beziehen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 43 § 3 Absätze 1 und 6 der durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, vor seiner Ersetzung und Abänderung durch Artikel 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 zur Abänderung des Artikels 43 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, durch Artikel 504 Nrn. 2 und 5 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 und durch Artikel 18 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, verstößt nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts